

BGE 110 III 93

Bundesgericht (BGE), 1984-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_110_III_93

FR: ATF 110 III 93

IT: DTF 110 III 93

Regeste

Regeste Kostenvorschüsse für die Weiterführung bzw. die Eröffnung von Zivilprozessen im Namen der Konkursmasse. Die Konkursverwaltung, die solche Vorschüsse nur von den Gläubigern verlangt, die sich für die Weiterführung bzw. Eröffnung eines Prozesses ausgesprochen haben, nicht aber von denjenigen, die in der Minderheit geblieben sind, verstösst nicht gegen Bundesrecht.

Regeste Avance des frais pour la continuation, respectivement l'ouverture de procès civils au nom de la masse en faillite. L'administration de la faillite ne viole pas le droit fédéral en n'exigeant de telles avances que des créanciers qui se sont prononcés en faveur de la continuation, respectivement de l'ouverture d'une procédure, et non de la minorité des créanciers qui s'y sont opposés.

Regesto Anticipo delle spese per la continuazione o l'apertura di processi civili a nome della massa fallimentare. Non viola il diritto federale l'amministrazione del fallimento che esige tali anticipi soltanto dai creditori che si sono pronunciati a favore della continuazione o dell'apertura di una causa, e non anche dalla minoranza dei creditori che ad essa si sono opposti.

Erwägungen

E. 1

Die Rekurrentin beruft sich vorab auf Art. 235 Abs. 4 SchKG und macht geltend, dass sich die Gläubigerminderheit den Beschlüssen der Gläubigermehrheit zu unterziehen habe. Es trifft zu, dass gemäss Art. 235 Abs. 4 SchKG die Beschlüsse der Gläubigerversammlung mit der absoluten Stimmenmehrheit der Gläubiger gefasst werden. Im vorliegenden Fall hat sich die Mehrheit der Gläubiger dafür entschieden, das mit Y. hängige Gerichtsverfahren weiterzuführen und gegen X. einen Verantwortlichkeitsprozess einzuleiten. Diesen Entscheid hat sich die Gläubigerminderheit entgegenhalten zu lassen, doch kann für den Standpunkt der Rekurrentin daraus nichts abgeleitet werden. Der Entscheid der Gläubigermehrheit hat lediglich zur Folge, dass die Konkursverwaltung die verfügbaren Mittel der Masse für die Führung der Prozesse einzusetzen hat und es ihr beispielsweise verwehrt ist, einen Teil davon den in der Minderheit gebliebenen Gläubigern auszuzahlen.
BGE 110 III 93 S. 96

E. 2

Dass die Konkursverwaltung nicht über die zur Durchführung bzw. Weiterführung der Prozesse gegen X. und Y. erforderlichen Massamittel verfügt, stellt auch die Rekurrentin nicht in Abrede. Den von der Gläubigermehrheit gefassten Beschluss kann jene somit nur vollziehen, wenn seitens der Gläubiger Kostenvorschüsse geleistet werden. Bei der Frage, von welchen Gläubigern die Sicherstellung der erwähnten Kosten zu verlangen sei, ist zu

beachten, dass die Konkursverwaltung über keinerlei Zwangsmittel verfügt, um von einem Gläubiger die Leistung eines Kostenvorschusses zu erwirken. Wird ein von der Konkursverwaltung verlangter Kostenvorschuss nicht erbracht, hat dies einfach zur Folge, dass die betreffende Handlung der Konkursverwaltung (beispielsweise Einleitung eines Prozesses) unterbleibt (vgl. Art. 68 SchKG).

E. 3

Bei vernünftiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass die im vorliegenden Fall überstimmten Gläubiger eine von der Konkursverwaltung auch ihnen angesetzte Frist zur Leistung der fraglichen Prozesskostenvorschüsse ungenützt hätten verstreichen lassen. Unnötige Anordnungen zu treffen, ist die Konkursverwaltung jedoch nicht gehalten. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das Konkursamt lediglich diejenigen Gläubiger zur Leistung der Vorschüsse aufgefordert hat, die sich einer Erledigung der Auseinandersetzungen mit X. und Y. durch Vergleich widersetzt hatten (in diesem Sinne auch BGE 51 III 83 Nr. 23).

E. 4

Es trifft zu, dass bei einem positiven Ausgang der beiden in Frage stehenden Prozesse das Ergebnis auch denjenigen Gläubigern zugute käme, die sich einer Durchführung bzw. Weiterführung der gerichtlichen Verfahren widersetzt und keine Kostenvorschüsse geleistet hatten. Will ein Gläubiger solches verhindern, kann er versuchen, sich die Rechtsansprüche der Masse im Sinne von Art. 260 SchKG abtreten zu lassen.

E. 5

Die Rekurrentin räumt ein, dass bei einem positiven Ausgang der Prozesse vorab die von einem Gläubiger geleisteten Kostenvorschüsse zurückerstattet würden (vgl. Art. 262 SchKG). Sie macht jedoch geltend, dass der Arbeitsaufwand, der dem betreffenden Gläubiger bei der Instruktion von Prozessen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen erwachsen sei, nicht ersetzt würde. Dieser Einwand ist unbehelflich. Wird der Prozess - nach Eingang des erforderlichen Barvorschusses - von der Masse geführt, haben die Gläubiger keinen Arbeitsaufwand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.